

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun  
**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden  
**Band:** 5 (1945-1946)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Ein Wort zum neuen Steuergesetz  
**Autor:** Metz, P.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-355608>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Wort zum neuen Steuergesetz

von Dr. P. Metz, Chur

Im «Bündner Schulblatt» in aller Sachlichkeit auf die Bedeutung der nächsthin stattfindenden Abstimmung über die Steuergesetzvorlage hinzuweisen, scheint geboten; denn nicht nur werden wir als *Bürger* vor einer wichtigen Entscheidung gestellt, die Lehrerschaft vor allem muß das neue Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt ihrer *beruflichen* Interessen besonders streng beurteilen. Wer die kärglichen Existenzbedingungen des Großteils unserer Bündner Lehrer kennt, die der freien beruflichen Entwicklung enge Grenzen setzt, fragt sich besorgt, ob denn durch das neue Gesetz vermehrte Lasten zu erwarten sind, neue Abstriche vom schon so bescheidenen Lohneinkommen. Diese Furcht ist verständlich, aber sie ist glücklicherweise unbegründet. Das Hauptziel der Revision besteht im Gegenteil darin, die bestehenden Härten in der einseitigen Belastung des Erwerbes auszumerzen, das Arbeitseinkommen auf der ganzen Linie zu *entlasten*. Dies geschieht durch die Einführung einer wesentlich gemilderten Erwerbsprogression, durch die *Erhöhung der Kinderabzüge*, die *Erhöhung der Existenzminima* und eine Reihe anderer Abzüge auf Erwerb und Vermögen. Man darf die Bedeutung dieser Besserstellung des Erwerbes und der kleinen Vermögen nicht leichtthin unterschätzen. Als Beleg einige Zahlen, die in unserem statistischen Zeitalter ja besser wirken als lange Erklärungen. Die Besteuerung des Erwerbes beträgt beim Steuerfuß von 3 ‰:

## 1. Für Verheiratete ohne Kinder

		nach Gesetz (bisher)	nach Entwurf (inskünftig)	Entlastung	
		Fr.	Fr.	Fr.	%
bei Erwerb	Fr. 3000.—	43.80	26.10	17.70	40,4
	« 4000.—	88.20	64.40	25.80	29.2
	« 6000.—	211.20	156.—	55.20	26.1
	« 8000.—	413.70	307.50	106.20	25,6

## 2. Für Verheiratete mit 4 Kindern

		nach Gesetz (bisher)	nach Entwurf (inskünftig)	Entlastung	
		Fr.	Fr.	Fr.	%
bei Erwerb	Fr. 3000.—	23.40	4.50	18.90	80,7
	« 4000.—	55.80	21.—	34.80	62.3
	« 6000.—	168.—	80.40	87.60	52.1
	« 8000.—	348.90	182.40	166.50	47.7

Nicht nur einzelne, sondern sämtliche Bündner Lehrer, die nicht über sehr große Vermögen (100 000 Franken und mehr) verfügen, werden somit eine ganz beträchtliche Besserstellung erfahren. Die soziale Einstellung des Gesetzgebers, die aus diesem Revisionsziel spricht, muß gewürdigt werden. Denn für den Kanton bedeuten die dargelegten Entlastungen des Erwerbes einen jährlichen Minderertrag von rund einer Million Franken. Gewiß eine beträchtliche Summe für unsern armen Bergkanton mit seinen einseitigen volkswirtschaftlichen Gegebenheiten.

Und die *Hintertüre*, durch die dieser Ausfall wieder hereingebracht werden soll? Aber es gibt im Gesetz keine derartige Hintertüre. Die «neue Steuer», wenn man so sagen will, besteht in der besseren und einheitlicheren Erfassung von Steuerwerten, die dem Kanton bisher ganz oder teilweise entgangen sind. *Steuerehrlichkeit* das ist es, was das Gesetz zu erreichen versucht und gestützt darauf konnte sich der Gesetzgeber zu allen Entlastungen entschließen. Es sind in den früheren sogenannten «guten» Jahren unglaublich große Steuerwerte verheimlicht worden, die erst in den letzten Jahren zum Teil ans Tageslicht kamen. Dafür wieder einige Zahlen: das erfaßte Vermögen im Kanton stieg in den Jahren 1939 bis 1943 dank der Amnestien und trotz der Reduktion der Verkehrswerte bei der Hotellerie von 670 Millionen auf 810 Millionen. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der erfaßte Erwerb von 74 Millionen auf 104 Millionen. Dabei sind die Ergebnisse der neuesten Amnestie noch nicht bekannt. Und nun will das Gesetz erreichen, daß diese Besserung der Steuerverhältnisse weiterhin anhalte. Das Mittel dazu besteht in der Übernahme der eidgenössischen Veranlagungsgrundsätze, die sich praktisch bewährten, in das kantonale Gesetz. Darin liegen die ganzen «revolutionären» Tendenzen des

neuen Gesetzes. Ob wir dazu ja sagen sollen oder nicht, ist letzten Endes eine Gewissensfrage. Aber ich denke, daß gerade der Lehrer als Erzieher des Volkes vor dem großen Ziel der Revision, *Steuer-ehrlichkeit, Steuergerechtigkeit und Steuergleichheit* zu schaffen, seine Augen nicht verschließen sollte. Und wer in den neuen Veranlagungsvorschriften eine Staatsallmacht wittert, muß eines bedenken: wir retten unsere Demokratie nicht dadurch, daß wir den Schlaunen ermöglichen, den Staat zu hintergehen und durch allzu weite Maschen zu schlüpfen, sondern einzig dadurch, daß wir unseren Behörden die gesetzlichen Mittel in die Hand geben, gegebenenfalls ein ehrliches Versteuern zu erzwingen.

Auf viele andere Bestimmungen des neuen Gesetzes kann im Rahmen dieses Artikels nicht eingetreten werden; denn es ist uns nur um einen kurzen Hinweis zu tun. Nur eine kleine Überlegung noch: das Gesetz wird uns die Erfüllung unserer Steuerpflichten durch eine wohltuende *Vereinfachung des Verfahrens* erleichtern. Die Qual der verschiedenen Steuerformulare wird aufhören; denn nach Annahme des Gesetzes können die kantonalen und eidgenössischen Steuern *zusammen* veranlagt werden, für beide Steuern wird nur noch *ein* Formular nötig sein. Bisher war dies infolge der verschieden langen Veranlagungsperioden und der nicht übereinstimmenden Steuerjahre nicht möglich.

Und die Besteuerung des *landwirtschaftlichen Erwerbes*? Wie verträgt sie sich mit der Entlastung der sozial Schwachen? Diese Frage wird den Lehrer, der zugleich Bauer ist, ganz besonders beschäftigen. Auch hier ist eine Bemerkung vorzuschicken: die Beseitigung des bisherigen Privilegs der Landwirtschaft, wenn man es so nennen will, erfolgt *nicht* aus fiskalischen Erwägungen. Denn jeder Eingeweihte weiß, daß die Landwirtschaft einkommensmäßig die schwächste Bevölkerungsschicht bildet und daß aus ihr mit dem besten Willen nicht viel «herauszuholen» ist. Nach der Statistik über die Wehrsteuer resultierten denn auch nur 2 ½ % der Einkommenserträge aus der Landwirtschaft. Wenn der kantonale Gesetzgeber gleichwohl *im Prinzip* neu den landwirtschaftlichen Erwerb zur Steuer heranzieht, so aus Gründen der Steuergleichheit und vor allem, um stoßende Ungerechtigkeiten in Zukunft beseitigen zu können. Derartige Ungerechtigkeiten bestehen nun

tatsächlich, wenn man an Fälle denkt, da Grundbesitzer jährlich *Zehntausende* von Franken Erwerb aus ihrem Betrieb herauswirtschaften können, ohne dafür heute einen Rappen Steuer zahlen zu müssen. *Diese* Fälle hat das Gesetz im Auge, hier will es eingreifen. Im übrigen aber nimmt der Entwurf auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft weitgehend Rücksicht. Er will den Erwerb nach dem sogenannten volkswirtschaftlichen Einkommen taxieren, d. h. nach den Kuhwinterungen, wobei aber alle Abzüge, die verantwortet werden können, gewährt werden. Ein Blick in das Gesetz wird jeden davon überzeugen. Dank dieser Abzüge, die durchaus berechtigt sind, wird der *Großteil* der Landwirte überhaupt nicht unter die Steuer fallen, weil deren Erwerb das gesetzliche Minimum nicht überschreitet.

So liegen die Dinge. Und es darf deshalb gerade dem Lehrer zugemutet werden, das neue Gesetz *sachlich* zu prüfen und sich nicht gefühlsmäßig dagegen einnehmen zu lassen. Ist es nicht überhaupt eine ernste Aufgabe in unserer Demokratie, jedes Gesetz mit dem Verstand und freiem Blick sich anzusehen, es *selbst* zu erwägen, anstatt einfach einer Parole zu folgen? An dieser Selbsterziehung zum vollwertigen Bürger gilt es für jeden ständig zu arbeiten, auch wenn es oft eine harte Arbeit bedeutet. Aber hier sollten die Lehrer das Beispiel bieten.

Das neue Gesetz erstrebt ein weitreichendes Ziel: die Steuerlasten gleichmäßiger als bisher auf sämtliche Bürger nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen und zugleich die Steuerehrlichkeit zu heben. Um dieses Zieles willen muß selbst jener zum Gesetz ja sagen, der seiner Ansicht nach manches an ihm auszusetzen oder sogar ein vermehrtes Opfer auf sich zu nehmen hat. Es weist gewiß Schönheitsfehler auf, aber es gilt — etwas abgewandelt — auch hier die Erkenntnis Gottfried Kellers: Mit schönen Gesetzen ist uns nicht gedient; wir müssen Gesetze haben, die dem innern Empfinden des Volkes entsprechen, d. h. dem Streben nach Gerechtigkeit. Betrachten wir das Gesetz von dieser Warte aus, dann darf uns der Entscheid darüber nicht schwer fallen.